

Liebe Kolleginnen und Kollegen (heute mal ganz traditionell ☺),

Die STIKO hat am Dienstag eine neue Impfempfehlung herausgegeben, die Sie auch im Anhang finden, Details auch unter https://www.kbv.de/html/1150_58299.php

Neu ist die Impfempfehlung für Kinder von 5-11:

- Für Kinder mit Vorerkrankungen werden unverändert 2 Impfungen empfohlen.
- Auch Kinder, in deren Umfeld sich Kontaktpersonen mit einem besonderen Erkrankungsrisiko befinden, sollen zweimal geimpft werden.
- Alle anderen Kinder sollen **zunächst** nur einmal geimpft werden.
- Auf Grund der wesentlich besseren Datenlage wird Comirnaty empfohlen, obwohl auch Spikevax von 6-11 Jahren zugelassen ist

Die Empfehlung, Kinder ohne Vorerkrankung nur einmal zu impfen, ist der Überlegung geschuldet, dass die STIKO davon ausgeht, dass ca. 70% der Kinder eine Infektion durchgemacht haben. Insofern können Sie die STIKO-Empfehlung als Placet werten, Kinder, bei denen Sie sich ziemlich sicher sind, dass sie eine Infektion hatten (auch ohne PCR-Test), nur einmal zu impfen (übrigens frühestens 3 Monate nach vermuteter oder gesicherter Infektion). Medizinisch reicht eine Impfung bei einem Kind ohne jeglichen Infekt vorher nicht für eine Grundimmunisierung aus, das zeigen auch die Quellen, die die STIKO im Anschluss nennt. Die STIKO wird diese Empfehlung bis zum Herbst evaluieren und bis dahin ggf. neu entscheiden.

Problematisch bei einer einmaligen Impfung dürfte auch sein, dass bei Reisen nicht alle Länder diese Einzelimpfung als ausreichend anerkennen. Darüber sollten die Eltern informiert werden. Dies lässt sich nur durch eine Bestimmung der Antikörper vor der Impfung umgehen, denn sollten diese positiv sein, reicht natürlich der entsprechende Eintrag im Impfausweis und die einmalige Impfung für fast alle Länder aus.

Ich zitiere ausnahmsweise mal eine Schwesterkammer, nämlich die Landesapothekerkammer Hessen, die ihre Mitglieder auf den Umstand hinweist, dass die ersten Impfbefreiungszertifikate technisch ablaufen. Unter zu Grunde Legung der Regel im IfSG, wer bis 30.09.2022 als vollständig geimpft gilt und wer danach (sicherheitshalber noch einmal meine handgestrickte Liste dazu im Anhang), soll laut Planungen des RKI die Corona-Warn-App ab Ende Mai und die CovPass-App im Juni per Update fähig sein, technisch abgelaufene Covid-19-Impfbefreiungszertifikate zu aktualisieren. Patienten müssen also bis dahin vertröstet werden.

Sollten Sie unser Webinar vom 11.05.2022 zur Therapie von SARS-CoV-2 verpasst haben, können Sie es sich ansehen unter <https://www.youtube.com/watch?v=HLeo15GkTmY>

Ukrainegeflüchtete:

Auch wenn die Ukrainegeflüchteten ab 01.06.2022 einen Anspruch auf eine Versichertenkarte und Leistungen nach dem SGB II haben, hänge ich Ihnen die aktualisierte Interpretationshilfe zum AsylBLG des Freistaates Sachsen an. Fast alle Ukrainegeflüchtete werden perspektivisch unter das SGB II fallen, aber dafür müssen sie einen entsprechenden Antrag beim Jobcenter stellen. Die Stadt Dresden hat dazu gute Informationen eingestellt

https://www.dresden.de/de/rathaus/aktuelles/pressemitteilungen/2022/05/pm_080.php?pk_campaign=RSS&pk_kwd=news

Alle anderen Flüchtlinge blieben natürlich im AsylBLG, weshalb die Interpretationshilfe weiterhin wichtig ist.

Ich mache in diesem Zusammenhang auf unser Webinar am 15.06.2022 um 18 Uhr zum Thema „Rechtliche Aspekte der medizinischen Versorgung von ausländischen Patientinnen und Patienten“ aufmerksam. Es erwarten Sie drei Vorträge: 1. Rechtliche Grundlagen der Behandlung von ausländischen Patienten 2. Umfang der Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz 3.

Leistungsumfang und Abrechnung bei EU- und Nicht-EU-Patienten. Anmelden können Sie sich unter <https://veranstaltungen.slaek.de/> .

Und jetzt wünsche ich Ihnen ein schönes Wochenende mit einem wunderbaren Zitat von Seneca „Wie lange ich lebe liegt nicht in meiner Macht. Dass ich aber lebe, wirklich lebe, das hängt von mir ab.“

In diesem Sinne

Mit herzlichen Grüßen
i. A.

Dr. med. Patricia Klein MBA
Fachärztin für Urologie, Fachärztin für Allgemeinmedizin
Ärztliche Geschäftsführerin

Sächsische Landesärztekammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Hausanschrift: Schützenhöhe 16, 01099 Dresden
Postanschrift: Postfach 100465, 01074 Dresden
Tel.: +49 (0351) 8267-310
Fax: +49 (0351) 8267-312
E-Mail: p.klein@slaek.de
De-Mail: dresden@slaek.de-mail.de
<http://www.slaek.de>

Datenschutzrechtliche Information:

Die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter der Sächsischen Landesärztekammer verarbeiten im Rahmen der Wahrnehmung und Umsetzung der ihr gesetzlich übertragenen Kompetenzen personenbezogene Daten. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben c) und e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie §§ 5, 5a Sächsisches Heilberufekammergesetz (SächsHKaG). Die Datenverarbeitung erfolgt in vertraulicher Weise und stets zum Zwecke der Bearbeitung der jeweiligen Angelegenheit.

Verantwortliche Stelle im Sinne der DSGVO ist die Sächsische Landesärztekammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Schützenhöhe 16, 01099 Dresden. Der Datenschutzbeauftragte der Sächsischen Landesärztekammer ist unter dsb@slaek.de zu erreichen. Weitere Informationen zu Fragen des Datenschutzes erhalten Sie auf unserer Homepage www.slaek.de oder auf persönliche Anfrage.